

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TRADE MARKETEERS ist eine Branding- und Design-Agentur mit strategischer Kommunikations- und Vertriebsberatung. Seit über 25 Jahren arbeiten wir interdisziplinär. Unser Team besteht aus Spezialisten, die sich den Themen Markenführung, Branding, Beratung und Packaging-Design verschrieben haben.

1. Gültigkeit der Bestimmungen

1.1) Die Agentur TRADE MARKETEERS GmbH & Co. KG, sowie die TRADE MARKETEERS Verwaltungs GmbH – nachfolgend als TRADE MARKETEERS bezeichnet, Sitz in 26129 Oldenburg, Ammerländer Heerstr. 231 – führen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen – nachfolgend als AGB bezeichnet – Ihre Leistungen aus. Werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht nochmals ausdrücklich abgeändert vereinbart, gilt dies auch für sämtliche zukünftigen TRADE MARKETEERS-Leistungen. Die Gültigkeit der TRADE MARKETEERS-Bestimmungen wird mit Erteilung des ersten Auftrags vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt. Selbst ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits oder auch im Falle der Leistung/Lieferung werden entgegenstehende Einkaufs- und Lieferbedingungen nicht Bestandteil des Vertrags.

1.2) Nur bei ausdrücklichem schriftlichen Widerspruch, gelten die in den AGB definierten Geschäftsbedingungen nicht. Abweichende Geschäftsbedingungen und Gegenbestätigungen des Kunden mit Hinweis darauf gelten nicht. Nur wenn die Agentur sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat, werden sie gültig.

1.3) Alle zukünftigen Geschäfte und Geschäftsbeziehungen zwischen Agentur und Auftraggeber werden zu folgenden Bedingungen gültig.

2. Zustandekommen des Vertragsabschlusses

2.1) Eine ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung von TRADE MARKETEERS gegenüber dem Auftraggeber ist für den Vertragsschluss nicht zwingend nötig. Eine mündliche Zusage genügt. Regel ist jedoch die schriftliche Annahmeerklärung. In dieser führt TRADE MARKETEERS die grundlegenden Vertragsinhalte auf. Der Vertrag gilt spätestens sieben Werktage nach Zugang des Bestätigungsschreibens bzw. der Zusage zu einer Anfrage über den beschriebenen Inhalt als geschlossen, insofern der Auftraggeber nicht innerhalb der genannten Frist widerspricht.

2.2) Eine Auftragserteilung an TRADE MARKETEERS kann per Brief, E-Mail/Fax oder mündlich erfolgen. Vertragsziele sowie sämtliche nötigen Inhalte wie Umsatzzahlen, betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen, Zielgruppen etc. werden durch den Auftraggeber TRADE MARKETEERS umfassend zur Verfügung gestellt.

3. Vertragsabwicklung

3.1) Die Abwicklung des Vertrages erfolgt in der Regel in den Phasen Briefing, Beratung/Konzept, Layout und Umsetzung.

3.2) Das Briefing ist Grundlage für die erfolgreiche Auftragserfüllung durch TRADE MARKETEERS. In Die schriftlich Erstellung in entsprechender Form ist Aufgabe des Auftraggebers. Gemeinsam ein Briefing zu formulieren, ist im Rahmen eines Workshops und aufgrund der dafür zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ebenso möglich. Die schriftliche Projektbeschreibung (Re-Briefing) wird gegebenenfalls von TRADE MARKETEERS verfasst. Ist aber keine Pflicht. Sie ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Änderungswünsche, die im Re-Briefing nicht vereinbart wurden, können später zu gesonderten Aufwänden und somit Termin- und Preisvereinbarungen führen.

3.3) Im Anschluss an die Briefing-Phase berät TRADE MARKETEERS den Auftraggeber zunächst hinsichtlich Positionierung, Medien, Etat, Timings etc. und entwickelt innerhalb vereinbarter Fristen ein

entsprechendes Konzept. Im Rahmen dessen erstellt TRADE MARKETEERS innerhalb vereinbarter Fristen einen Muster-Layout. Nach Erhalt des ersten Konzeptes und/oder Layouts hat der Auftraggeber das Recht auf zwei Korrekturphasen der Nachbesserung, wenn es nicht ausdrücklich anderes geregelt ist. Darüber hinausführende Korrekturphasen sorgen für eine entsprechende Abrechnung des entstehenden Zusatzaufwands auf Stundensatzbasis. Nur im Falle des absolutem Nichtgefallens des ersten Layouts/Konzeptes kann der Auftraggeber ein zweites fordern. Dies aber auch nur, wenn die Briefings nicht fehlerhaft waren. Ist dies der Fall gewesen, führen weitere Konzepte/Musterlayouts zu gesonderten Aufwänden und somit veränderten Termin- und Preisvereinbarungen.

3.4) Führen gänzlich veränderte Rahmenbedingungen zu einer komplett neuen Aufgabenstellung gilt die Wiederaufnahmen des Ablaufs Briefing, Beratung/Konzept, Layout. Die vereinbarte Vergütung erfolgt entsprechend erneut.

3.5) Sind Konzept und Musterlayout vom Auftraggeber frei gegeben, beginnt die Umsetzungsphase. Hier wird das Musterlayout auf diverse Medien, Formate, Packagins, Formen, Darstellungsarten, Anlässe etc. adaptiert. Auch hier gilt: Der Auftraggeber hat das Recht auf zwei Korrekturphasen der Nachbesserung. Darüber hinausführende Korrekturphasen sorgen für eine entsprechende Abrechnung des entstehenden Zusatzaufwands auf Stundensatzbasis. Es sei denn, es wurden ausdrücklich gesonderte Änderungspauschalen vereinbart.

4. Terminabsprachen

4.1) Innerhalb eines vom Kunden freizugebenden Zeitplans werden alle Frist- und Terminabsprachen grundsätzlich schriftlich festgehalten.

4.2) Der Auftraggeber muss alle notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen vollständig und in verarbeitbarer Form zum Umsetzungsstart (oder dem vereinbarten Termin) zur Verfügung stellen. Die angestrebten von TRADE MARKETEERS angegebenen Erfüllungstermine können sonst nicht eingehalten werden. Lieferverzögerungen, Mehraufwände und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3) Eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist erfolgt durch höhere Gewalt und Naturkatastrophen. Sie entbinden TRADE MARKETEERS von der Lieferverpflichtung.

5. Geheimhaltung und Verschwiegenheit

5.1) TRADE MARKETEERS verpflichtet sich, alle als solche kenntlich gemachten Informationen unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

5.2) Für sämtliche mit dem Auftrag zugänglichen Daten, Informationen und Unterlagen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, bzw. eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, schließt TRADE MARKETEERS unbefristet jede Verwertung durch Dritte aufgrund von Weitergabe aus. TRADE MARKETEERS wird durch geeignete vertragliche Abreden mit der für TRADE MARKETEERS tätigen Arbeitnehmer deren Verschwiegenheit sicherstellen. Es gilt die DSGVO sowie der Umgang mit den darin geregelten Daten.

5.3) Für die an der Auftragserfüllung sonstig tätigen Dienstleister hat der Auftraggeber gesonderte Verschwiegenheitserklärungen zu vereinbaren, insofern er direkt beauftragt. Auch wenn TRADE MARKETEERS Druckdaten oder andere Inhalte diesen zur Verfügung stellt, um der Aufgabe gerecht zu werden.

6. Pflichten und Haftung des Auftraggebers

6.1) Der Auftraggeber hat TRADE MARKETEERS alle Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel vollständig, zeitgerecht und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Er verpflichtet sich ausdrücklich zur Mitwirkung bei der Auftragsausführung.

6.2) Eventuell bestehende Urheber- und Copyrightrechte zu überprüfen, eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung einzuholen, die für die Verwendung des für den Auftrag zur Verfügung gestellte Material nötig sind, gehören zu den Pflichten des Auftraggebers. Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen, die etwaige Ansprüche nach sich ziehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. TRADE MARKETEERS ist nicht verpflichtet auf solche Gefahren hinzuweisen, leistet keinerlei Rechtsberatung. Auch Empfehlungen durch TRADE MARKETEERS sind frei von verbindlichen rechtlichen Absicherungen.

6.3) Die Verantwortung für Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber. Das Umtexten von Inhalten jeder Art ändert dies nicht. Der Auftraggeber hat die rechtlichen Relevanzen jedes Textes zu prüfen und zu verantworten.

6.4) Die Freistellung durch den Auftraggeber gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen TRADE MARKETEERS wird sichergestellt, insofern sein Verhalten dafür gesorgt hat oder er nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Der Auftraggeber trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

6.5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, TRADE MARKETEERS die entsprechende Vollmacht zu erteilen, um zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers oder TRADE MARKETEERS zu bestellen. Ein Weiterberechnung dieser Fremdleistungen wird durch den Auftraggeber zugesichert. Die entsprechende Handlingpauschale dafür beträgt 15% vom Nettorechnungspreis. Einkauf und Verkauf von Fremdleistungen aller Art können auch ganz in der Verantwortung von TRADE MARKETEERS liegen. Eine Weiterberechnung erfolgt dann anhand der vereinbarten Kostenvoranschläge von TRADE MARKETEERS an den Auftraggeber.

6.6) Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber TRADE MARKETEERS keinen der im Auftrag der Agentur TRADE MARKETEERS tätig gewordenen Dienstleister Aufträge zu geben. Auch wenn diese direkt auf den Auftraggeber zugehen. Ein Umgehen der Agentur TRADE MARKETEERS ist somit ausdrücklich nicht gestattet. Auch nicht über Dritte, wie eventuelle Schwesterfirmen oder Mittelsmänner.

7. Urheberrecht und Nutzungsrechte

7.1) Die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werken erfolgt im Rahmen eines Urheberwerkvertrags. Dies gilt neben der reinen Werkleistung für jede Leistung von TRADE MARKETEERS.

7.2) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Vertragsparteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Sämtliche Konzepte, Ideen, Beratungs- und Kreativleistungen, Entwürfe, Reinzeichnungen, Skizzen, Ideen etc. unterliegen somit dem Urheberrechtsgesetz. Damit stehen der Agentur TRADE MARKETEERS als auch den entsprechend im Auftrag von TRADE MARKETEERS tätig gewordenen Dienstleistern die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu.

7.3) Die Entwürfe, Reinzeichnungen, Skizzen, Ideen etc. dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen berechtigt TRADE MARKETEERS, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

7.4) Mit ausdrücklicher Einwilligung von TRADE MARKETEERS (bzw. der entsprechend im Auftrag der Agentur TRADE MARKETEERS tätig gewordenen Dienstleister) dürfen Leistungen selbständig verwendet bzw. verändert werden. Eine entsprechende Vergütung für die Übergabe dieser Nutzungserlaubnis wird gesondert vereinbart.

7.5) TRADE MARKETEERS (bzw. der entsprechend im Auftrag der Agentur TRADE MARKETEERS tätig gewordene Dienstleister) überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte in eine zu einer genau definierten zeitlichen, räumlichen und auf Medien begrenzten Ausdehnung. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und TRADE MARKETEERS.

7.6) Die Nutzungsrechte werden entsprechend der schriftlich getroffenen Vereinbarung vergütet. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

7.7) TRADE MARKETEERS ist auf in sämtliche erstellten Leistungen, in jeder möglichen Medienart (z.B. Impressum der Webseite, Konzeptpapiere, Broschüren o.ä.) als Urheber zu nennen. Ausnahmen bilden lediglich Packagings. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt TRADE MARKETEERS zum Schadenersatz in branchenüblicher Höhe (Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD).

7.8) Miturheberrecht kann nicht durch den Auftraggeber oder seine Mitarbeiter und Beauftragten erlangt werden, auch nicht durch Vorschläge und Weisungen. Diese haben somit auch keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

7.9) Es werden immer zwangsläufig gängige Schriftarten (Fonts) oder einzelne öffentlich zugängliche Elemente (z.B. bestimmte Fotos oder Cliparts, Musikstücke, Filmstücke, etc.) für Auftragsbearbeitungen von TRADE MARKETEERS verwendet. Auch wenn die Gesamtleistung der kreativen und konzeptionellen Arbeit innerhalb des Vertrages den Auftraggeber übereignet wird, ist ein Erwerb und ein Nutzungsrecht an den o.g. frei zugänglichen Elementen und Schriftarten ausdrücklich ohne Exklusivrechte möglich. Die Nutzungsdauer kann sich von denen der Arbeit von den TRADE MARKETEERS entsprechend unterscheiden.

8. Abnahme

8.1) Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Die Abnahme hat innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen und darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

8.2) Wenn nach Ablauf von 10 Arbeitstagen TRADE MARKETEERS keine Erklärung zur Abnahme zugeht, gilt der Entwurf als abgenommen und wird in Rechnung gestellt.

8.3) Verweigert der Auftraggeber die Abnahme und erklärt in diesem Zuge den Rücktritt vom Auftrag, behält TRADE MARKETEERS das Recht auf Vergütungsanspruch.

9. Vergütung

9.1) Die Vergütung für erbrachte Leistungen (Beratung, Entwürfe, Konzepte, Design, Projektmanagement, Produktionshandling etc.) wird nach Zeitaufwand auf Grundlage der Stundenpreisliste (Stand 31.07.2016) oder auf Grundlage des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) berechnet. Die Vergütung versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vertraglich gesonderte Vereinbarung die per Kostenvoranschlag oder Lastenheft getroffen wurden, setzen die o.g. Regelung aus.

9.2) Die Vergütung von Nutzungsrechten für Leistungen von TRADE MARKETEERS erfolgt auf Basis des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung). Vertraglich gesonderte Vereinbarung die per Kostenvoranschlag oder Lastenheft getroffen wurden, setzen die o.g. Regelung aus. Die Vergütung versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.3) Die Vergütungen für Beratung, Entwürfe, Konzepte, Projektmanagement, Produktionshandling etc. und die Einräumung der Nutzungsrechte verstehen sich in Euro. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist. Dies beinhaltet auch Pitches bzw. Wettbewerbe und Ausschreibungen.

9.4) Werden Leistungen in größerem Umfang als vertraglich vereinbart genutzt, ist die Agentur TRADE MARKETEERS berechtigt, eine entsprechend höhere Vergütung zu verlangen.

9.5) Kosten und Spesen für Fahrten, Flüge, Übernachtungen, Speisen etc., die im Zusammenhang mit dem Auftrag ggf. anfallen, werden dem Auftraggeber gesondert zzgl. 15% Handling-Fee in Rechnung gestellt.

9.6) Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet. Die Drucküberwachung wird per 15% Handling-Fee der Auftragssumme vergütet., wenn die Produktion über TRADE MARKETEERS geschieht. Ist eine reine Drucküberwachung gewünscht, wird diese ebenfalls nach Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

9.7) Zwei Autorenkorrekturen kann der Auftraggeber an den gelieferten Leistungen im Rahmen des ersten Angebots von TRADE MARKETEERS verlangen, ohne dass ihm dafür Mehraufwände berechnet werden. Es sei denn, sie haben ihren Grund in einem geänderten Briefing. Ab der dritten Korrektur berechnet TRADE MARKETEERS die anfallende Zeit nach der geltenden Stundenpreisliste (Stand 01.01.2017) oder ggf. nach eine gesondert vereinbarten Pauschale.

9.8) Erfordert ein Auftrag von TRADE MARKETEERS hohe finanzielle oder zeitliche Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. 50% der Gesamtvergütung bei der Auftragserteilung 50% nach Ablieferung der vollständigen Leistung. Des Weiteren ist eine monatliche Pauschalvergütung möglich, die gesondert schriftlich vereinbart wird.

10. Fälligkeit der Vergütung

10.1) Eine Rechnung wird nach erfolgter Abnahme des Entwurfs bzw. der Dienstleistung durch den Auftraggeber von TRADE MARKETEERS erstellt. Die Vergütung ist nach Abnahme oder der Teilleistungen (siehe 9.8.) fällig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, es sei denn, es gibt eine einzelvertraglich andere Regelung.

10.2) Die Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. Bei Zahlungsverzug kann TRADE MARKETEERS verlangen im Falle eines Zahlungsverzuges geltend machen. Dieser liegt bei einem Verzugszinssatz von 9% (Stand 2016) zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 40 Euro. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

11. Gewährleistung für werkvertragliche Arbeitsergebnisse

11.1) TRADE MARKETEERS verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

11.2) Weist die von der Agentur TRADE MARKETEERS erbrachte Arbeit einen Mangel auf, wird der Agentur eine angemessene Frist eingeräumt, innerhalb derer die Agentur diese Mängel auf ihre eigenen Kosten abstellt.

12. Haftungsbeschränkungen

12.1) Nur auf Fälle von schuldhafter wesentlicher Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich eine etwaige Haftung von TRADE MARKETEERS. Zudem auf Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.2) Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und Schadensersatzhaftung beschränken sich der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf den Auftragswert.

12.3) Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insoweit haftet TRADE MARKETEERS insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12.4) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bedingungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Verrichtungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfen der Agentur TRADE MARKETEERS.

12.5) Der Agentur TRADE MARKETEERS bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

13. Leistungen von Dritten bzw. Subunternehmen

13.1) TRADE MARKETEERS darf die Ihr übergebenen Leistungen auch von Dritten als Subunternehmer oder Freelancer erbringen lassen. Der Kunde kann einen solchen Subunternehmer nur dann ablehnen, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund liegt.

13.2) TRADE MARKETEERS wählt geeignete Subunternehmer (beispielsweise Werbemakler, Werbemittelhersteller oder Produktionsunternehmen etc.) aus und erteilt diesen Aufträge in Textform. Die Auftragserteilung an den Subunternehmer erfolgt namens, im Auftrag und auf Rechnung von TRADE MARKETEERS soweit nichts anderes vereinbart wurde.

13.3) TRADE MARKETEERS koordiniert und überwacht die Produktionsabwicklung und die Leistungen der Subunternehmer.

13.4) TRADE MARKETEERS wird für die Produktionsabwicklung und -überwachung mit einem Honorar in Höhe von 15% des Nettowerts der Rechnung des jeweiligen Subunternehmers vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dieses Honorar ist mit Abrechnung der Leistungen des jeweiligen Subunternehmers fällig.

13.5) TRADE MARKETEERS ist berechtigt, sofort fällige Vorauszahlungen bis zur Höhe des Bruttoauftragswertes des Subunternehmens vom Auftraggeber zu auch sofort zu verlangen.

14. Digitale Daten

14.1) Die Agentur TRADE MARKETEERS ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die per Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

14.2) Hat die Agentur TRADE MARKETEERS dem Auftraggeber Original-Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch die Agentur TRADE MARKETEERS geändert oder weitergegeben werden.

14.3) TRADE MARKETEERS übergibt Druck-PDF-Dateien einmalig zu Produktionszwecken.

15. Schlußbestimmungen

15.1) TRADE MARKETEERS kann sowohl den Namen des Auftraggebers, als auch die von ihm erstellten Konzepte und Kreativleistungen etc. für den Auftraggeber als Referenz auf ihrer Homepage ausstellen bzw. in sonstigen Werbemitteln als Nachweis ihrer Arbeiten verwenden. Des Weiteren stimmt der Auftraggeber zu, dass sein Firmenname, ggf. mit URL, in die ebenfalls für Werbezwecke verwendete Kundenliste der Agentur TRADE MARKETEERS aufgenommen werden darf.

15.2) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers dürfen von TRADE MARKETEERS gespeichert und für interne Zwecke genutzt werden.

15.3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz der Agentur TRADE MARKETEERS (D-26129 Oldenburg).